

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2569/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 05.11.2015 zum TOP 5.1 Abstellen von LKW's in Wohngebieten (DS 1654/15); hier: Ordnungswidrigkeiten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Bau- und Verkehrsausschuss soll über die Anzahl der durch die Polizei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (unerlaubtes Abstellen von Kraftfahrzeugen – (ggf. mit Unterscheidung nach KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse unter bzw. über 7,5 t) informiert werden. Weiterhin sollten die Ordnungswidrigkeiten unterteilt nach einzelnen Stadtgebieten/-bereichen dargestellt werden.

Mit Schreiben vom 25.11.2015 teilt die Landespolizeiinspektion Erfurt dazu Folgendes mit:

"Eine spezielle Statistik über Verwarnungen im ruhenden Verkehr wird bei der Landespolizeiinspektion Erfurt nicht geführt. Dementsprechend gibt es auch keine Unterteilung nach einzelnen Stadtgebieten.

Hinzu kommt, dass nur gelegentlich Fahrzeuge des Schwerverkehr durch Polizeibeamte der LPI Erfurt kontrolliert werden, da seit der Umsetzung der Strukturreform 2012 keine speziell geschulten Beamten im Bestand der LPI Erfurt mehr vorgesehen sind. Für die Kontrollen von Lastkraftwagen ist ein gewisses Fachwissen notwendig. Die seit diesem Zeitpunkt zuständige Kontrollgruppe für den Güterschwerverkehr ist der Autobahnpolizeiinspektion angegliedert und hat ihren Sitz in Waltershausen.

Parkende Lastkraftwagen in Wohngebieten begehen nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Ordnungswidrigkeit und können deshalb nicht ohne weiteres verwarnt werden. ... So wird nach dem Tatbestand des § 12 StVO ein "regelmäßiges Parken" mit einem Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen verlangt, wobei es in diesem "besonderen Gebiet" für diese Zeit "ausdrücklich" verboten sein muss. Dies ist schwierig nachzuweisen und bedarf einer regelmäßigen Kontrolle und Dokumentation des Verstoßes. Das Gleiche gilt für abgestellte Anhänger mit einem ZGG von über 2 Tonnen.

Lastkraftwagen, die abgestellt sind, können nicht ohne weiteres als Fahrzeuge über 7,5 Tonnen ZGG erkannt werden, da viele Halter aus unterschiedlichen Gründen auf 7,49 Tonnen ablasten. Dies bedeutet, dass Fahrzeuge, die technisch für größere Gewichte vorgesehen sind, tatsächlich nicht unter die oben angeführten Bestimmungen fallen und als solche nicht zu erkennen sind.

Die einzigen Fahrzeuge des Schwerverkehr, für die es eine eindeutige Regelung und damit für Verstöße für das Abstellen gibt, sind Fahrzeuge, die unter die Gefahrgutverordnung fallen. Allerdings sind auch diese Rechtsgrundlagen sehr kompliziert."

Anlagen

gez. Rindfleisch

Unterschrift Dezernatsreferent

01.12.2015

Datum